

Festlegungen für Wasseranschlussentgelte sowie Benützungsentgelt exkl. MwSt.

Gültig ab 1. Jänner 2021

Indexangepasst nach VPI 2015 – in Anlehnung an § 71a Abs. 2 Stmk. GemO 1967

Grundsätzlich ist pro Grundstück bzw. pro Wohn- oder Firmengebäude, Nebengebäude Abstand größer 15 m ein Wasseranschluss herzustellen.

Anschlussentgelte:

Hauptanschluss	3800 Euro
Teilanschluss Wohnung/Büro gewerblich	809,30 Euro
Teilanschluss Firmennebengebäude (z. B. Lagerhalle, Werkstatt) (nur bei gleichem Eigentümer auf gleichem Grundstück im Abstand von max. 15 Meter zum Hauptanschlussgebäude)	1250 Euro
Landwirtschaftlicher Hofladen, Buschenschank, Urlaub am Bauernhof/Saison--arbeiterwohnung - wenn nicht im Wohnhaus untergebracht – Teilanschluss (bei bereits bestehendem Wasseranschluss auf dem gleichen Grundstück im Abstand von max. 15 Meter zum Hauptanschlussgebäude)	1250 Euro

Nutzungsentgelte – Bereitstellungsgebühr pro Jahr – ab 1. 1. 2021:

Hauptanschluss	95,14 Euro
Teilanschluss Wohnung/Büro gewerblich	45,16 Euro
Teilanschluss Firmennebengebäude (z. B. Lagerhalle) (nur bei gleichem Eigentümer auf gleichem Grundstück)	45,16 Euro
Landwirtschaftlicher Hofladen, Buschenschank, Urlaub am Bauernhof/Saison Arbeiterwohnung - wenn nicht im Wohnhaus untergebracht – Teilanschluss (bei bereits bestehendem Wasseranschluss)	45,16 Euro
Wasser / m ³	1,78 Euro
Poolfüllen mit Wasseranschluss	Nur m ³ -Preis 1,78 Euro/m ³
Poolfüllen ohne Wasseranschluss – erhöhtes Entgelt	4,50 Euro pro m ³
Notwasserversorgung (2 m ³)*	8,10 Euro

Die Notwasserversorgung ist nicht Teil der wertgesicherten Benützungsentgelten

Definition:

Hauptanschluss bis 2 Wohneinheiten	(Ein-/Zweifamilienwohnhäuser, Altenteile)
Geschosswohnbau/Mietwohnhäuser ab zwei Wohneinheiten:	1 Hauptanschluss zzgl. Teilanschluss je Wohnung
Bürogebäude	1 Hauptanschluss zzgl. Teilanschluss je Büro

Firmengebäude mit Nebengebäude (Lagerhalle, kein Mietobjekt)	auf demselben Grundstück und lautend auf denselben Eigentümer: 1 Hauptanschluss zzgl. Teilanschluss
Landwirtschaftliche Gebäude:	1 Hauptanschluss inkl. aller Gebäude die der „Urproduktion“ dienen (z. B. Stallgebäude), 1 Teilanschluss für Hofläden/Schauräumlichkeiten

Stilllegung Wasseranschluss

Aktuell kann bei einem bestehenden Wasseranschluss die Uhr abmontiert und der Anschluss verplombt werden. Wird die Grundgebühr weiter entrichtet, bleibt der Wasseranschluss komplett aufrecht. Bei einem Wiederanschluss muss überprüft werden, ob dieser funktionsfähig ist.

Sollte der Wasseranschluss zur Gänze stillgelegt werden, muss bei einem Wiederanschluss zuerst überprüft werden, ob der Anschluss noch intakt ist. Wenn die Überprüfung ergibt, dass der Anschluss voll funktionsfähig ist, sind nur die Kosten für den Wiederanschluss (Kosten für Prüfung, Reinigung, eventuell Tausch von Materialien ...) zu verrechnen, wenn der Anschluss nicht mehr intakt ist und neu hergestellt werden muss, ist der Anschluss komplett neu zu bezahlen.